

§11

(1) Arzneimittelbetriebe haben dem Zentralen Suchtmittelbüro quartalsweise bis zum 10. des folgenden Monats Berichte über die Bewegung der Suchtmittel in ihrem Bereich zu übermitteln.

(2) Aus dem Bericht muß jede Einzelbewegung (Anfangsbestand, Zu- oder Abgang, Endbestand), unterteilt nach einzelnen Suchtmitteln sowie daraus hergestellten Zubereitungsformen, ersichtlich sein. Der Lieferer oder der Empfänger bzw. der innerbetriebliche Arbeitsvorgang sind jeweils anzugeben.

(3) Aus nicht verkehrsfähigen Suchtmittelhaltigen Produkten durch Aufarbeitung zurückgewonnene Suchtmittel sind im Bericht als Zugang auszuweisen.

(4) Importierte Suchtmittel, die den Betrieben unmittelbar zugegangen sind, sind innerhalb von 3 Tagen dem Importlager unter Angabe von Art und Menge zu melden.

(5) Die Gütekontrollen der Betriebe haben Suchtmittelproben, die bei der Kontrolle nicht verbraucht worden sind oder nicht als Rückstellmuster benötigt werden, zurückzugeben.

§12

Versorgungsdepots übersenden dem Zentralen Suchtmittelbüro für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Januar des folgenden Jahres eine Suchtmittelmeldung (Jahresbestands- und -Verbrauchsnachweis*).

§13

Das Importlager meldet dem Zentralen Suchtmittelbüro jeden Import eines Suchtmittels spätestens 10 Tage nach Eingang unter Angabe von Art und Menge, der Vertragsnummer und der Nummer der Einfuhrgenehmigung. Ferner erstattet das Importlager quartalsweise bis zum 10. des folgenden Monats einen Bericht über die Bewegung der Suchtmittel. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§14

Apotheken meldendem Bezirksapotheker für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Januar des nachfolgenden Jahres Anfangsbestand, Zu- und Abgang sowie Endbestand an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln nach Formblatt*.

§15

(1) über den Verlust von Suchtmitteln in Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und im Importlager (z. B. durch Bruch, Verwerfen unbrauchbarer Produkte, Verschütten von Substanzen oder Lösungen), mit Ausnahme der im Zuge der Umwandlung von Suchtmitteln bei Verarbeitungsprozessen auftretenden Schwundmengen, ist vom Leiter oder dem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter jeweils ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle müssen den Grund für den Verlust enthalten und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Suchtmittelbeauftragten.

(2) Eine Ausfertigung der Protokolle gemäß Abs. 1 ist dem Zentralen Suchtmittelbüro unverzüglich zuzuleiten. Die Protokolle sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren.

(3) In Apotheken sind Verluste im Sinne des Abs. 1 und Schwundmengen bei der Zubereitung von Arzneien bei der monatlichen Prüfung des Suchtmittelbuches durch den Apothekenleiter zu erfassen, gesondert in das Suchtmittelbuch einzutragen und als verbraucht abzusetzen. Bei Schwundmengen, die monatlich 2% der zur Zubereitung eingesetzten Suchtmittelmenge überschreiten, und bei Verlusten muß ein den Grund für die Fehlmenge ausweisendes Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Apothekenleiter und einer anderen in der Apotheke tätigen pharmazeutischen Fachkraft zu unterzeichnen und als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Meldung gemäß § 14 beizufügen.

* Best.-Nr. 9605 VV Freiberg

§16

(1) Nach den Rechtsvorschriften über den Arzneimittelverkehr nicht mehr verkehrsfähige suchtmittelhaltige Arzneimittel sind von Arzneimittelbetrieben, Versorgungsdepots und vom Importlager dem Zentralen Suchtmittelbüro, von den Apotheken dem zuständigen Bezirksapotheker nach Art und Menge zu melden und zu vernichten. Medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen sowie Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in staatlicher oder eigener Praxis und Tierärzte in betrieblicher Praxis haben nicht mehr verkehrsfähige suchtmittelhaltige Arzneimittel an die für die Lieferung des Behandlungsbedarfs an suchtmittelhaltigen Arzneimitteln zuständige Apotheke (§ 15 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz*) zurückzugeben.

(2) Die Vernichtung suchtmittelhaltiger Arzneimittel muß in Arzneimittelbetrieben, in Versorgungsdepots und im Importlager in Gegenwart des Suchtmittelbeauftragten und des Leiters des Zentralen Suchtmittelbüros bzw. eines von ihm beauftragten Apothekers, in Apotheken in Gegenwart des Apothekenleiters und des Bezirksapothekers bzw. eines von ihm beauftragten Apothekers erfolgen.

(3) Über den Vernichtungsvorgang ist ein Protokoll anzufertigen, das von den gemäß Abs. 2 Beteiligten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des in Betrieben, Versorgungsdepots und im Importlager ausgefertigten Vernichtungsprotokolls erhält das Zentrale Suchtmittelbüro, bei Vernichtung in Apotheken der zuständige Bezirksapotheker. Die Protokolle sind als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren.

(4) Werden suchtmittelhaltige Arzneimittel an Apotheken zurückgegeben, so ist hierüber eine Quittung zu erteilen. Eine Zweitschrift der Quittung verbleibt in der Apotheke und ist als Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 aufzubewahren. Zurückgegebene suchtmittelhaltige Arzneimittel sind zu vernichten. Für die Vernichtung gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.

§17

(1) Geht die Herstellung von Suchtmitteln von einem Betrieb auf einen anderen über, so sind noch vorhandene Suchtmittelbestände sowie sämtliche Bestands- und Verbrauchsnachweise dem Nachfolgebetrieb zu übergeben. Das gleiche gilt beim Übergang der Versorgung mit suchtmittelhaltigen Arzneimitteln von einem Versorgungsdepot auf ein anderes.

(2) Bei Auflösung eines Betriebes oder Einstellung seiner Suchtmittelproduktion sind die Bestands- und Verbrauchsnachweise sowie eine Meldung über noch vorhandene Bestände an Suchtmitteln dem Zentralen Suchtmittelbüro zu übergeben.

(3) Von den Vorhaben einer Veränderung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist unverzüglich dem Zentralen Suchtmittelbüro Mitteilung zu geben.

Kontrolle des Suchtmittelverkehrs

§18

(1) Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich des Verkehrs mit Suchtmitteln der Aufsicht und Kontrolle, die vom Ministerium für Gesundheitswesen geleitet wird. Kontrollorgane sind das Zentrale Suchtmittelbüro sowie für die medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(2) Die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 sind berechtigt, durch ihre Kontrollbeauftragten Kontrollen durchzuführen, Auskünfte und Einsicht in alle Aufzeichnungen und Unterlagen über den Verkehr mit Suchtmitteln zu verlangen sowie unentgeltlich Proben von Suchtmitteln zu entnehmen. Zur Beseitigung von Mängeln können sie Auflagen und deren Erfüllung innerhalb angemessener Fristen verfügen.

* GBl. X 1974 Nr. 16 S. 157)